

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XLI.

Lucern, 7. April 1799. (18. Germ. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 28. März.

(Fortsetzung.)

Zaslin und Hornerod legen im Namen einer Commission über den die Vacanzeit der Räthe betreffenden Beschluss folgenden Bericht vor:

Die zu Untersuchung des Beschlusses des grossen Raths vom 13ten dies, die Einstellung der Sitzungen der gesetzgebenden Räthe betreffend, ernannte Commission, indem sie einhellig den in dem Beschlusse enthaltenen Grundsätzen beipflichtet, und diesen wichtigen Gegenstand reiflich erwogen hat, hält folglich dafür, daß weil die Constitution nicht erheische, daß die der Gesetzgebung vorgeschriebene jährliche Einstellung von drei Monaten ununterbrochen seyn müsse, es dem Vaterland am mindesten nachtheilig seyn müsse, wann diese drei Monate in zwei oder drei verschiedene Zeitschriften eingetheilt werden — allein die Commission kann im gegenwärtigen Zeitpunkt den ersten Artikel des Beschlusses nicht genehmigen, indem auf den Fall der Annahme desselbe, das Gesetz in seiner Gültigkeit bestrande, folglich das Jahr der Einstellung mit dem Tage der Annahme zu laufen anfangen würde, und da das Frühjahr erst mit funftigem 20. Juni sich endigt, so könnte eine Zumuthung der Einstellung schon in den sechs letzten Wochen des gegenwärtigen Frühjahrs erfolgen; a. s. diesem Grunde kann auch die Commission nicht gänzlich in den Sinn des 2ten Artikels eintreten, müssen nach Annahme des Beschlusses nur der Tag, nicht mehr aber der Zeitpunkt vom Anfang der Vacanzen durch ein Gesetz zu bestimmen übrigbleibe. Nun ist bekannt, Bürger Repräsentanten, daß der Feind nahe an unsern Grenzen und es also unmöglich ist, in diesem Frühjahr die Sitzungen einzustellen, daß das Heil des Vaterlandes im Gegenteil die Geweihart der Gesetzgeber an ihrem Posten erfordert, und daß überdies nach dem Sinne des 48 § der Constitution ihnen einigermaßen obliege, so lange daran zu verbleiben, bis die wichtigsten allgemeine und gleichzeitige Gesetze eingeführt seyn werden; die Commission bemerkte ferner; 1) daß in Folge des Gesetzes

vom 8ten dieses Monats die Sitzungen der Gesetzgeber niemals auf den Zeitpunkt des 12ten Aprils eingestellt seyn können; 2) daß ein anderes Gesetz bestehet, welches dem Direktorium vorschreibt, jährlich in dem Monat Mai den gesetzgebenden Räthen für einen Monat lang zur Einsicht seine Rechnungen zu übergeben, welche sodann während solcher Zeitfrist untersucht werden sollen.

Diesem pufolge wäre es, außer denen schon vorher bemerkten Gründen, ebenfalls nicht möglich, die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers in diesem Frühjahr einzustellen, es müßten dann vorher die vorgedachten zwei Dekrete wieder zurückgenommen werden. Aus allen diesen Betrachtungen rath die Commission einmuthig die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses an, sie wünscht aber sehrlich, daß in einem nachfolgenden, welcher einkommen könnte, der Gesetzgeber, indem er die zmonatliche Einstellung der Sitzungen in mehr als eine Zeitfrist abtheilen wird, sich deutlich die Bestimmung der Eintheilung der Zeitpunkte vorbehalten möge, und zwar für jedesmal, damit er immer die Besugniß habe, denjenigen Zeitpunkt zu wählen, welcher ihm für das Wohl des Vaterlandes am mindesten nachtheilig scheinen wird.

Der Beschluss wird ohne Discussion verlesen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt patriotische Adressen der Gemeinde Gingins im Distrikt Nens und Villars Sous Nens im Distrikt Morsee, Kanton Lesman mit, und lädt die Gesetzgeber ein, denselben gleichen Beifall wie den vorhergehenden, zu gewähren.

14 ähnliche Adressen verschiedener Gemeinden der Kantone Leman und Freiburg werden verlesen.

Erauer tragt auf ehrenvolle Meldung derselben im Protokolle an.

Hornerod stimmt von Herzen bei, und hofft das Direktorium werde den Eifer dieser Gemeinden beweisen.

Duc: In kritischen Zeiten wie gegenwärtig erkennt man den guten Bürger; er zeigt sich wann Gefahr ist; aber unter den verlesenen Unterschriften ist ihm die eines Gouverneurs de la Commune aufgefallen; ein solcher Aristokraten Überrest scheint ihm unduldlich zu seyn.

Muret: Dieser Gouverneur ist ein einfacher Bürger und Landbauer, der unter diesem an seinem Ort üblichen Titel von der Gemeinde zu ihrem Verwalter ernannt ward. Berthollet bestätigt diese Erklärung. Duc glaubt, ein solcher Titel sollte dennoch durchaus nicht mehr zugelassen werden.

Die ehrenvolle Meldung wird beschlossen.

Der Senat schliesst seine Sitzung, und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine das Direktorium bevollmächtigt, einige in Altdorf liegende Gelder, von denen es unentschieden ist, ob sie Staats- oder Gemeindgut sind, als Anleihen und gegen Hinterlage zu übernehmen; der zweite ladet das Direktorium nochmals dringend ein, die freiwillige Anwerbung der 18,000 Mann Hülstruppen, durch alle nur mögliche Mittel zweckmässig zu befördern; bevollmächtigt aber dasselbe zu gleicher Zeit, wann die Umstände nicht mehr erlauben sollten, die Sache noch länger aufzuschieben, und alle zweckmässige Mittel erschöpft seyn sollten, die Anwerbung dieser 18,000 auf alle Gemeinden Helvetiens nach Maassgabe ihrer Kräften zu vertheilen, und dieselben aufzufordern, ihr Contingent mit möglichster Beschleunigung zu stellen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird Fornero d zum Präsident, Lüthi von Soloth. zum Präsident auf den 12. April, Hägeli zum deutschen Sekretair, Schneider zum Saalinspектор, endlich Muret und Caglioni zu Rednern in der französischen und italienischen Sprache auf den 12. April, ernannt.

(Abends 6 Uhr.)

In geschlossener Sitzung wird ein Beschluss angenommen, der das Direktorium bevollmächtigt, gegen spezielle Verpfändung des Extrages der zu verkaufenden Nationalgüter, des Zolles und des Weggeldes, nach einem vorgelegten Plane Geld zu entlehnen, und die darauf hin eingegangenen Verbindlichkeiten unter der Verbürgung und dem Schutze der Nation erklärt.

Grosser Rath, 29. März.

Präsident: Desloes.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird von Trösch ein Brief verlesen, der für 14 Tag Urlaubs Verlängerung begeht. Escher sagt: schon mehrere ähnliche Begehren sind wegen den gegenwärtigen Zeitumständen vortragen worden, ich begehre die gleiche Verlängerung über dieses Begehr. Der Antrag wird angenommen.

Wanchaud fordert daß die wegen Nichtbesoldung der abwesenden Repräsentanten niedergesetzte Commission in 4 Tagen ein Gutachten vorlege. Dieser Antrag wird angenommen, und statt Trösch, der Commission Bourgeois beigeordnet.

Da der Senat den Beschluss wegen der Vakanzzeit

der gesetzgebenden Náthe verwirft, so wird der Gegenstand vertagt.

Die Versammlung bildet sich neuerdings in geheime Sitzung.

Senat, 29. März.

Präsident: Fornero d.

Der Beschluss über den bürgerlichen Rechtsgang wird dem früheren Gutachten der Commission zufolge ohne Diskussion angenommen. Das Gutachten war folgendes:

### Bürger Gesetzgeber

Die Commission die sie ernannt haben den Beschluss zu untersuchen, welcher den ersten Abschnitt des bürgerlichen Rechtsgangs enthält, hat sich in ihren Meitungen dahin vereinigt, die Annahme desselben vorzuschlagen, nicht weil alle Glieder der Commission die nämlichen Begriffe über diesen Rechtsgang haben, noch weil der Beschluss ohne alle Mängel, sondern weil alle Mitglieder von dem Begriff überzeugt waren, daß wenn für ein Volk, von welches jeho verschiedene Gegenden bewohnte, und also ganz verschiedene Sitzen, Gebräuche und Gesetze hatte, ein Gesetzbuch und eine gleiche Prozeßform eingeführt werden müsse, es nothwendig seie, allen örtlichen Geist auf die Seite zu legen, und an einem System festzuhalten, welches von beiden äussersten gleich entfernt, und also für alle Gegenden Helvetiens anwendbar seyn könne; denn es wäre unausführbar die bevölkersten und handelbaren Gegenden der Schweiz den Gebräuchen der Bergbewohner unterworfen zu wollen, wie es noch ungerechter seyn würde, für die an Einfachheit gewohnten Alpenhirten, die juridischen Formen und die Chicanen einzuführen, mit welchen einige Schweizergegenden bisher geplagt wurden.

Die Glieder der Commission glaubten in dem zum Untersuch vorgelegten Beschluss wahrgenommen zu haben, daß alle diese beide Fehler sorgsam abgewichen seien, und haben sich also zur Annahme entschlossen. Inzwischen bemerkten sie über verschiedene Artikel folgendes:

Art. 1. Bei dem ersten vermeinten einige Glieder der Commission es wäre nicht nothwendig daß der Präsident die Vorladung bewilligen müsse, aber der letzte Artikel, welcher denen Parteien auch ohne Vorladung zu erscheinen erlaubt, hat diesen Einwurf gehoben; unterdessen gedenkt die Commission, es wäre im letztern Falle gut, wenn der Präsident Anzeige davon erhielte, damit er das Gericht, wenn nicht andere Geschäfte vorhanden, versammeln lassen könnte.

Art. 2. Der 2. Art. genehmigt die Commission; dieser gewährt die vollkommenste Freiheit, die Vorladung selbst zu verfassen, oder aber siebe verfassen zu lassen. Ein Glied war der Meinung, der Präsident selbst sollte die Vorladung verfassen, aber ungeachtet-

dass er mit zu vielen Geschäften überhäuft würde, so hatte solches noch die wichtige Unschicklichkeit, dass wenn sich einiger Streit über die Form der Vorladung ergeben sollte, so würde der Präsident seine eigene Arbeit zu vertheidigen suchen, und deswegen seine Unpartheitlichkeit verlieren.

Art. 3. Gegen diesen Artikel erhob sich keine Einwendung.

Art. 4. Dieser Artikel wird gebilligt.

Art. 4. Auch dieser schien annehmbar, die wesentlichen Formen der Vorladung sind ausgesetzt, und es ist nichts überflüssiges noch in Verlegenheit führendes in demselben.

Art. 6. 7. 8. u. 9. führen in dem Rechtsgang die vorläufige Mittheilung der Schriften ein. Diese Mittheilung verhindert das in die Länge ziehn, die Kosten und die vielfältigen Erscheinungen vor dem Gericht; sie gewähret neben dem demjenigen, welchem ein Prozess angehängt wird, die Leichtigkeit, also gleich die Forderungen seines Gegners, wie auch die Mittel und Gründe auf die er sich stützt zu kennen, und so kann er selbst über seinen Handel zu Rath gehn, und davon absehen wenn er ihm böse vorkommt. Diese vorläufige Mittheilung wird viele Händel verschwinden machen, wo es dem Vereinigungsbeirat des Friedensrichters nicht gelingen seyn mag.

Art. 10. Dieser ist gut, weil der Kläger nicht auf eine unbeschränkte Art beständig wieder neue Titel hervorziehen, und also den Handel verlängern kann; aber weil es auch Fälle giebt, in welchen diese neue Hervorziehung nothwendig ist, so werden die folgenden Abschnitte diese Fälle bestimmen.

Art. 11. Dieser Artikel scheint überflüssig, weil der 27 Art. dem Antworter die Schuldigkeit aufliegt, auch seine Gegengründe mitzutheilen, und seine Titel an Tag zu geben.

Art. 12. Dieser Art. ward annehmbar befunden.

Art. 13. Dieser Artikel führt eine sehr einfache Form der Bekanntmachung ein, wenn niemand zu Hause, in welchem es bekannt gemacht werden sollte, welches sehr selten der Fall seyn wird.

Art. 14. Diesen Art. glaubte man nothwendig, damit niemand die Unwissenheit der Vorladung verschützen, und also einen Zwischenstreit erwecken könne.

Art. 15 u. 16. Diese Artikel stimmen mit der Freiheit des Bürgers überein, aber außer denen ganz persönlichen oder ganz dinglichen Streiten sind auch noch zu dieser und jener Art zu rechnen, welche entstehen wegen quasi contractibus aut quasi delictis, wegen gleichsam Contrakten oder gleichsam Verbrechen, wie es die Rechtsglehrten nennen; als wie z. B. die Verbindlichkeiten die für einen Vogt wegen dem vogtlischen Amts entstehen; die Entschädigung wegen einem zugefügten Schaden an der Person oder an den Gütern eines Bürgers; aber weil diese Art. nichts

anders als die Regeln überhaupt festsetzen, so müssen die folgenden Abschnitte auf eine deutliche Art diese Ausnahmen bestimmen.

Art. 17. Dieser Art. ist nach der Regel, über das erleichtert er die Bekanntmachung.

Art. 18. Die Commission hat diesen Art. richtig befunden.

Art. 19. Es ist natürlich, dass die Händel so von einer Erbfolge herrühren, an dem Ort verhandelt werden, wo die Erbschaft gefallen ist.

Art. 20 u. 21. Die Commission hat keine Einwendung gegen den 20 u. 21 Art. gemacht. Es schiesse ihr das die Vorladung, so in die Fremde geschieht durch die Post nicht ganz sicher seye, aber wenn man betrachtet, dass diese Uebersendung, die durch den vorgehenden Art. vorgeschriebenen Formalitäten nicht aufhebt, sondern dass es noch eine Vorsorge mehr ist, wenn man endlich bedenkt, dass der Fremde nicht anders ins Land gerufen werden kann, als in dinglichen Sachen, das ist wegen gewissen Besitzungen die er in der Schweiz hat, und dass in diesem Fall der Fremde jederzeit einen Sachwalter hat, welchem die Vorladung kann zugestellt werden, so wird man nicht finden, dass dieser Art. Anlaas zur Verwerfung geben könne.

Art. 22. Dieser Art. ist eine Folge der vorgehenden.

Art. 23. Einige Mitglieder hätten gewünscht, dass wegen ihrer Bestimmtheit in diesem Art. gesagt wäre: „Dass die verehlichten Weiber in der Person ihrer Männer vorgeladen werden sollen.“

Art. 24. Gut befunden.

Art. 25. Es ist unmöglich alle Fälle zu bestimmen, in welchen die Vorladungsfrist abgekürzt werden soll, weil Gefahr im Verzug ist. Es wäre also nothwendig, um die Zwischenstreite, welche über diesen Gegenstand zwischen denen Parteien ohne Unterlaß entstehen müssten, zu verhüten, etwas der Weisheit des Richters zu überlassen.

Art. 26 u. 27. Die Zeitfrist von 8 Tagen, welche diese beiden Art. dem Antworter zugestehen, hat mehreren Gliedern der Commission zu kurz geschienen, weil der Kläger soviel Zeit als ihm beliebig zu Entwurfung seiner Klage gebrauchen konnte; eine bestimmte Frist musste aber angenommen werden, und es ist keine, die in gewissen außerordentlichen Umständen nicht zu kurz ware; man musste also, ohne sich bei diesen seltsamen Fällen aufzuhalten, eine Regel für die ordentlichen festsetzen, damit das in die Länge ziehen, als eines der größten Unwesen in den Prozessen vermieden werde; es ist auch noch in Betracht zu ziehen, dass der Antworter, bevor er vor Gericht zu erscheinen geladen wird, die Forderung seines Gegners durch die Zeugnisse dass sie vor dem Friedensrichter zur Ausgleichung erschienen, schon innen geworden. Endlich in außerordentlichen Fällen, wo es dem Antworter unmöglich wäre, in der vorgeschriebenen Zeit sich die Mittel zu

seiner Verantwortung zu verschaffen, könnte das Gericht durch einen summarischen Spruch darüber entscheiden, und eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 28 u. 29 sind eine Folge des vorhergehenden.

Art. 30. Dieser Art. ist dahin gerichtet, die Verzögerungen abzuschneiden, so wie die Zwischenstreite, welche sehr oft die Rechtsläufe behindern. Es scheint inzwischen, ob schon die Einwendungen gegen den Richter (Exceptiones declinatoriae) oder die Einwendungen den Kläger ohne anders abzuweisen (Exceptiones dilatoriae) schon sogleich mit der Antwort eingegeben werden müssen, daß doch im Grund, selbe besonders müssen beurtheilt werden. Über dieses zu bestimmen, wird die Sache eines andern Abschnitts seyn.

Art. 31. Die Bemerkungen über diesen Art. sind schon beim ersten vorgekommen.

Die Commission findet im Ganzen genommen in dem Beschluss mehr Vortheilhaftes als Unthuliches, und rath deswegen einstimmig zur Annahme desselben.

Meyer v. Arb. zeigt im Namen der über den Beschluss verschiedene Bezahlungen von Schulden der ehemaligen Berner-Regierung betreffend, niedergesetzten Commission an, daß ihr einige nöthige Erläuterungen über jene Schulden zur Hand zu bringen, noch nicht möglich war.

Dodier erklärt, daß diese unbestreitlich richtigen Schulden, laut der Erklärung des Ministers der Finanzen meist bedürftige Handwerker und Arbeiter betreffen — und rath zur Annahme.

Meyer v. Arb. folgt dieser Meinung. Meyer v. Arau verlangt Vertagung bis Morgen, um die man gelnden Aktenstücke zu erhalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Kubli im Namen einer Commission berichtet, über den Beschluss, der die Vereinigung mehrerer Höfe mit der Pfarrei und Municipalität Rothenburg bewilligt. Die Commission rath zur Annahme.

Ruepp spricht auch für Annahme. Crauer verlangt sogleich Annahme des Beschlusses. Er wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der den in den Districten Hochdorf und Sempach gelegenen sogenannten Bergköpfen bewilligt, eine eigne Municipalität zu bilden. Sie legt zugleich vom Unterstatthalter des Districts Hochdorf, eine gegen diese Trennung gründete Vorstellungsschrift vor.

Crauer verlangt ungesäumte Annahme auch dieses Beschlusses, wegen der nahen Municipalitätswahlen Lang: wenn diese Bergköpfe in einem District liegen, so würde er gerne bestimmen; da aber dieses nicht ist, so werden nachtheilige Conflikte erfolgen; er verlangt darum Vertagung, und daß der Bericht aufs Bureau gelegt werde. Crauer erwiedert, bereits

seien mehr solche Fälle vorhanden, wo eine Municipalität in 2 Districte fällt; auch sind die Verwaltungskammern nicht die Districtstatthalter, Aufseher der Municipalitäten. Genhard spricht in gleichem Sinne. Zäslin stimmt auch für Annahme, obwohl ihm der Brief des Districtstatthalters nicht ganz ohne Gewicht zu seyn scheint. — Der Beschluss wird angenommen.

Bertholet und Crauer berichten im Namen einer Commission über den das Weinausschenken betreffenden Beschluss. Ihr Gutachten ist folgendes:

### Bürger Repräsentanten!

Ihre Commission hat es sich hauptsächlich angesetzt seyn lassen, die gegenwärtige Resolution in ihrem Zweck und in ihren Grundsätzen zu untersuchen; allein, in diesen beiden Beziehungen hat sie dieselbe unvollkommen, ungerecht, und unsterdig soll der Beschluss dahin abzwecken, die Sittlichkeit zu vervollkommen, und in dieser Rücksicht den Weinverkauf im Kleinen einschränken. Indessen läßt er alle jene Bürger, die vor dem 1. Januar 1798 uneingeschränkt Wein ausgeschenkt, dieses Recht geniessen. Daher erreicht der Beschluss nur sehr unvollkommen seinen Zweck, weil die Zahl der Weinschenken in vielen Cantonen sehr beträchtlich ist, und so es den Anschein haben würde, als hätte der Gesetzgeber die Verschämmerung und die Depravation des menschlichen Geschlechts nur in jenen Cantonen oder in jenen Gemeinden zu verhüten beabsichtigt, wo der Gebrauch und die Industrie diesen Handelszweig noch nicht emporgebracht haben. — Ein weit schiklicheres Mittel, die Sitten zu verbessern, wäre dieses, daß die Gesetzgeber sich unverzüglich mit guten Polizeigesetzen beschäftigten, die nicht nur streng gegen Uramäßigkeit und Ausschweifungen, sondern auch vorzüglich streng gegen dieseljenigen wären, die Ausgelassenheit und Trunksucht begünstigen. — Wenn also das Schädliche des uneingeschränkten Rechts, Wein auszuwirthen, eine Folge der Vervielfältigung der Weinschenken ist, welches nur durch schikliche Polizeigesetze kann vermieden werden, warum sollten wir nicht eine Resolution verwerfen, welche, ohne ihren Zweck zu erreichen, die individuelle Freiheit einschränkt, das ungerechte System von Vorzügen wieder aufstellt, die Unterscheidungen und Ungleichheiten verewiget, und den Lokalrätsgeist beizubehalten dienet. Endlich stellt uns diese Resolution ein konstitutionwidriges Gesetz dar, da es das Weinschenken denselben Gemeinden versagt, wo dieser Handelszweig noch nicht statt gehabt. Sie verletzt die individuelle und natürliche Freiheit, die nur in den Fällen eines allgemeinen, nothwendigen Nationalvortheils darf beschränkt werden. Uebrigens glaubt die Commission, in diesem Ausschließungssystem um so viel gefährlichere Grund-

sähe zu erblicken weil man dasselbe unmerklich auf andere Erwerbszweige, als Manufakturen u. s. w., anwenden, und nach und nach die kaum durch die Constitution zerstörten Vorrechte wieder einführen könnte. Aus allen diesen Gründen rath die Commission dem Senat einmuthig die Verweisung des Beschlusses.

Schwaller unterstützt das Gutachten, und will sogleich verwerfen. Lüthi v. Langn. will das Reglement beobachten, und den Beschluß auf den Kamptisch legen, weil sich den Verweisungsgründen der Commission vielleicht noch andere hinzufügen lassen. Koch will, um desto eher einen bessern Beschluß zu erhalten, denselben sogleich verwerfen. Lüthi v. Sol. ebenfalls; bereits sind ungefähr aus den nämlichen Gründen zwei Beschlüsse über diesen Gegenstand verworfen worden. Lafléchere will beim Reglement bleiben. Crauer widersezt sich, da gewiß kein Mitglied des Senats einen solchen gegen alle Menschenrechte, und gegen die Constitution laufenden Beschluß annehmen wird.

Lafléchere tadelt den 1 §, der den Weinhandel im Grossen allen Bürgern ohne Unterschied erlaubt; was wir erlauben können, sollen wir auch verbieten können: hier ist dieses nur nicht der Fall; die Abfassung verdient darum Tadel; er verwirft den Beschluß.

Lüthi v. Langn. erklärt, daß er keine Resolution über diesen Gegenstand annehmen wird, bis das Polizeigesetz darüber erscheint, indem ohne dieselbe eine Reihe von Uebeln aus dem freien Weinschenken erfolgen müste. Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium bevollmächtigt, 4 Behendscheunen zu Handen des grossen Spitals in Luzern durch öffentliche Steigerung verkaufen zu lassen, wird verlesen.

Lafléchere glaubt, aus der beigelegten Schätzung dieser Scheunen, zu sehen, wie unter dem Preis bei den gegenwärtigen Umständen die Nationalgüter verkauft werden müssen. Ruepp verlangt eine Commission zur Untersuchung. Reding findet auch unbegreiflich, wie man Scheunen auf ein Gebot von 2 — 300 Fr. verkaufen könne. Er verlangt ebenfalls die Commission.

Die Commission wird beschlossen, sie soll in 8 Tagen berichten, und besteht aus den Brn. Meyer von Aran, Crauer und Dolder.

Der B. Martin von Verdon übersendet einen, die Abänderungsvorschläge der Constitution betreffenden Aufsatz. — Man verlangt Verweisung desselben an die Revisionscommission der Constitution.

Lüthi von Sol. Die Commission hat ihren Rapport gemacht, und existirt nicht mehr; da es aber sehr wichtig ist, die Stimme des Volks über den Bericht der Commission und ihre Vorschläge zu kennen, so verlange ich, daß der Senat jeden Monat eine Commission von 7 Mitgliedern durch geheimes Stimmennmehr er-

inne, der alle ähnlichen Zusendungen übergeben werden, und die auch monatlich einen Bericht darüber abstatten soll.

Schwaller möchte die Commission jeden Monat nur theilweise erneuern, damit die Arbeit derselben ununterbrochen fortgehe; er verlangt, Lüthi soll seinen Antrag schriftlich niederlegen, damit in zwei Tagen die Discussion darüber eröffnet werden könne.

Lafléchere widersezt sich Lüthis Antrag. Wann irgendwo Einheit nothwendig ist, so ist es bei den Arbeiten über die Constitution; er verlangt, daß die vorhandene Commission neuordnungs bestätigt werde.

Mittelholzer unterstützt Lüthi v. Sol. Crauer ebenfalls; er glaubt, es sei gut, wenn durch eine andere Commission auch andere Ideen zu Tag kommen. Lang: die bestehende Commission, die sich schon lange mit der Sache beschäftigt hat, muß am fähigsten zu Fortsetzung dieser Arbeit seyn.

Crauer behauptet, diese Commission sei aufgehoben, vom Augenblick ihrer Berichterstattung an.

Schwaller: Bis der Senat über den Bericht der Commission verfügt hat, kann sie nicht als aufgehoben angesehen werden.

Pfyffer ist der nämlichen Meinung; die alte Commission wird nur nach der Discussion ihres Berichts aufgehoben seyn; neue Vorschläge werden auch im nächsten Zusammenhang am besten von ihr beurtheilt werden können.

Lüthi v. Sol. wiederholt seinen Antrag: die gegenwärtige Commission müsse sich sehr geschmeichelt fühlen, daß man sie nun auf einmal permanent machen will, während man sie einst, noch ehe sie ihren Bericht erstattete, für aufgehoben erklären wollte. Ein Grund für die neue Commission liegt auch darin, daß man sich vorlängst über die Wahl der Commission beklagt hat, die zu einer Zeit geschah, wo der Senat noch nicht vollständig beisammen war.

Berthollet will weder eine neue Commission ernennen, noch die alte bestätigen, weil er keine Gründe dafür sieht; sollte die neue Commission ein Bureau zum Empfang von Schriften und Bemerkungen seyn? diese können immer an den Präsident des Senats eingesandt werden.

Dolder will, daß die Tagesordnung über Lüthis Motion ins Stimmenmehr gesetzt werde. Lafléchere verlangt, daß ins Mehr gesetzt werde, ob der Senat seine alte Commission für aufgelöst ansche oder nicht.

Müret stimmt Berthollet bei; würde die neue Commission ein neues raisonnerendes Gutachten, das von dem der früheren Commission verschieden wäre, vorlegen, so würde mehr Verwirrung als Ordnung entstehen. Er verlangt Niederlegung der eingesandten Schrift, und deren die weiter spinnen könnten, auf

den Kanzleitisch in beiden Sprachen, bis zu Eröffnung der Discussion.

Crauer will nun eine Commission, einzig zur Untersuchung dessen was von allen diesen Vorschlägen am ratsamsten seyn möchte.

Lüthi v. Langn. stimmt Bertholet und Muret bei. Usteri glaubt, obgleich die Discussion sich etwas verwickelt hat, werden wir uns doch ohne Hülfe einer Commission herausfinden können. Es ist um 2 Dinge zu thun: einerseits fragt sichs ob die Revisionscommission der Constitution als aufgelöst anzusehen ist oder nicht; anderseits ob man nach Lüthis v. Sol. Vorschlag eine eigne Commission mit neuem Auftrag ernennen wolle. In Rücksicht auf die erste Frage, ist er überzeugt, daß die Commission nicht als aufgelöst kann angesehen werden; sie hat zwar ihren Bericht erstattet, aber die Discussion desselben steht noch bevor; bis diese zu Ende ist, besteht die Commission; der grosse Rath folgt die gleiche Regel hierüber; er verweist während der Discussion eines Commissionsvorschlags, häufig denselben ganz oder theilweise an seine Commission zurück; das werden ohne Zweifel auch wir thun, und es scheint nothwendig, daß eine bestehende Commission bis zu Beendigung unsrer Arbeit vorhanden sey, die alle Zusätzungen und Arbeiten, die ihr aufgetragen werden können, im Zusammenhang bearbeite. Dieses hindeutet aber keineswegs, daß die bisherige Commission nicht erneuert werden könne; er stimmt hierzu und vereinigt sich in dieser Rücksicht mit Lüthis Meinung. Die neue Commission soll alsdann den Auftrag erhalten, bei Eröffnung der Discussion einen historischen Bericht über alle auf den Gegenstand Bezug habenden — eingefandten Schriften und Bemerkungen zu machen.

Meyer v. Arau will die bestehende Commission beibehalten.

Schwaller beruft sich auf § 70 der Constitution der deutlich sagt, daß die Commissionen nur dann aufgelöst sind, wann der Rath über den Gegenstand ihres Auftrags verfügt hat.

Der Senat erklärt, daß er die Revisionscommission nicht für aufgelöst ansieht. — Unter grosser Unordnung über das Abstimmen der weiter gemachten Anträge über Erneuerung und Beauftragung dieser Commission — erklärt der Präsident die Sitzung für geschlossen, und der Senat nimmt einen Beschluß an, der das Direktorium zu Beschleunigung der Organisation der gesamten heimischen Miliz einladiet.

Großer Rath, 30. März.

Präsident Desloes.

Broye legt ein Gutachten über die Haups vor, welches auf Unterwerths Antrag auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Berathung über das neue Criminal-Gesetzbuch fortgesetzt. Cartier findet, Escher habe freilich mit verpatetischen Gründen sich wider die Todesstrafe ausgeschaut, und unstreitig habe der Mensch nicht das Recht, über sein eigen Leben zu verfügen; allein, eben so unstreitig ist es, daß der Mensch in den Fall kommen kann, das Recht des Lebens zu verlieren; denn ein Mörder verliert dieses Recht, weil der Andere das Recht hat, ihn zu tödten; wird aber der Angegriffene von dem Meuchelmörder getötet, so erhalten die übrigen Glieder der Gesellschaft das Recht, statt des Gemordeten, den Mörder zu tödten; denn die Gesellschaft besitzt ihre Rechte aus der Übertragung der Rechte aller Mitglieder über die andern, nicht aber über sich selbst: folglich hat die Gesellschaft deswegen das Recht, den Mörder zu tödten, weil der Gemordete das Recht hatte, seinen Mörder zu tödten. Allein, die Todesstrafe ist von der Art, daß sie nur selten, und hauptsächlich nur bei Mördernden und Vertrags-Verräthern gebraucht werden muß. Daher stimmt er zum Gutachten.

Broye erklärt sich wider den Selbstmord; allein, er glaubt, daß, dessen ungeachtet, die Gesellschaft das Recht des Todes über ihre Mitglieder habe, und daß das Blutvergessen, selten aber zweimalig angerwandt, dem Staat vielleicht viel Blut ersparen kann: es ist daher übertriebene Menschlichkeit, keine Todesurtheile zugeben zu wollen. In Rücksicht der Verbannung ist er Eschers Meinung; doch, da wir statt der, im französischen Criminal Code enthaltenen Strafe der Deportation, etwas anders hinsehen müssen, und das ganze Gesetz nur provisorisch ist, so stimmt er zur unbedingten Annahme des Gutachtens.

Zimmermann denkt, es wäre noch viel für und wider die Todesstrafe zu sprechen, ohne die Frage ganz zu beantworten; allein, hiervon ist jetzt nicht die Rede, sondern wir sind jetzt im Fall, mit Dringlichkeit ein Criminal-Gesetzbuch anzunehmen, welches auf jeden Fall besser seyn wird, als gar keines zu haben, denn ein ganz neues zu fertigen, wäre eine Arbeit von einem ganzen Jahr für eine Commission, und in dieser Rücksicht also wünscht er, daß ohne weitläufige Beratung das Gutachten angenommen werde. Da nun dieses Gesetzbuch blos provisorisch seyn soll, so kann auch dann mit der Zeit die Verbannungsstrafe, die nur auf Wiederholung der Verbrechen gelegt ist, abgeändert werden.

Unterwerth bemerkt, daß, wann wir nicht dieses vorgeschlagene Gesetzbuch annehmen, wir noch im Fall sind, die peinliche Halsgerichtsordnung bis zu beibehalten. Überdem aber besteht einer der Endzwecke der Strafen in der Zurückstreckung vor künstlichen Verbrechen, und zu diesem Zweck sind hauptsäch-

llich Todesstrafen gut; zu dem ist zu bemerken, daß in Staaten, wo man die Todesstrafe abschaffen wollte, man die Verbrecher, um verhältnismäßige Strafen zu bewirken, in so scheußliche Kerker verlegte, daß sie, ohne ein zweckmäßiges Beispiel dem Volk zu geben, in denselben verzweifelten. In Rücksicht der Verbannung folgt er Sekretans Gründen, und wünscht also unbedingte Annahme dieses ganzen Gesetzbuches.

Gavani denkt, jeder habe doch wenigstens das Recht, um sein Leben zu schützen, dasselbe in Gefahr zu sehen, und also habe auch der Bürger das Recht, um sein Leben und seine Freiheit zu schützen, sich unter Gesetze zu begeben, die ihm vielleicht das Leben rauben können. Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, giebt der Bürger zu, sein eigen Leben zu verlieren, wann er selbst Mörder würde. Außerdem ist der Verbrecher ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft, und als solcher darf er nach dem Kriegsrecht getötet werden. Dagegen sollen die Todesstrafen nicht zu sehr verbüßtig werden, und dieses ist in diesem Gesetzbuch hinlänglich beobachtet; übrigens ist er Secretans Meinung, und stimmt also für die unbedingte Annahme des Gutachtens.

Suter. Da Ihnen B. Repräsentanten, die Commission am Ende doch nichts anders als den französischen Codex bringt, so hätte ich freilich gewünscht, Sie würden diesen schönen Codex schon vor einem Jahr angenommen haben; mancher Bosewicht wäre dann richtiger gestraft worden, und wir selbst wären in eigenen Arbeiten weiter vorgerückt. Ich würde bei einer Diskussion gewiß manche Einwendung gemacht haben, die der Jurist nicht gemacht hat, da man aber blos den Gegenstand der Todesstrafe herausgehoben hat, so will ich mich auch einzeln darauf einschränken, und sie aus einem doppelten Gesichtspunkt — in wie weit sie rechtmäßig und zweckmäßig seyn — untersuchen. Vor allem aus ist wohl jeder von uns überzeugt, daß jede Strafe dem Verbrechen analog und human seyn müsse, aber über den Zweck der Strafe scheint man nicht einig zu seyn, und doch kommt es darauf sehr viel an, wenn man den B. Escher, den bis dahin noch keiner aus reinen Vernunftsgründen widerlegt hat, widerlegen will; darum hat auch Escher mit Recht bei allen bisherigen Widerlegungen den Kopf geschüttelt. Man sieht die Strafe gewöhnlich als ein Mittel an, durch welches man eine fernere Übertretung des Gesetzes verhüten, oder etwas Gutes stiften will, entweder für den Verbrecher oder für den Staat; allein das ist sie nicht allein, und ist es uns wohl gar nicht, wenn man (was doch Escher gern sieht) nach reinen Vernunftsgrundsätzen verfahren will, denn diese lehren "daß die Strafe nur deswegen gegen den Verbrecher soll beschlossen werden, weil er ein Verbrechen begangen hat." Das ist ganz richtig, da der Mensch als Mensch nicht unter die Gegenstände des dringlichen Rechts herabgewürdigt werden, nicht blos als Mittel für irgend einen Zweck

gebraucht werden kann. — Auch ist man uneins über den Grad jeder Strafe, und doch kann und soll denselben kein andrer Prinzip zur Richtschnur dienen, als das der Gleichheit — aber, verstehn Sie mich, nicht nur der Gleichheit in unserem Freiheitssystem, sondern der Gleichheit auf der Waagschale der Gerechtigkeit, welche jedes Verbrechen das man einem Bürger antut, als ein Verbrechen gegen die ganze Gesellschaft ansieht, ja sogar als ein Verbrechen gegen den Verbrecher selbst ansehen muß, wenn man nicht aus dem reinen Staatszirkel heraustreten will — so daß man nach diesem Prinzip behaupten darf, "wer einen andern bestiehlt, bestiehlt sich selbst ic. ic." Auch ist's dieses Prinzip allein, welches die Proportion der Strafen nach dem innern Gehalt der Bosartigkeit des Verbrechers, nach seiner Empfindungsart richtig bestimmt, und nach ihm allein kann man dem Dieb das Leben retten, welches der Mörder ohne Gnade verlieren muß. Ja der Mörder muß sterben; der Tod ist hier der einzige Ausgleicher vor der ewigen Gerechtigkeit, und zu ihrer Befriedigung giebt's durchaus kein anderes Surrogat.

Man mag es ansehen wie man will, es ist gar keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so mühseligen, noch so abgezehrten Leben eines Gesangenen und dem Tode. Es versteht sich aber von selbst, daß ich darunter keinen barbarischen, mit glühenden Zangen herausgezwungenen, geräderten Tod verstehe, aus welchem mehr die Rache als das Recht hervorblüht. Ich gehe noch weiter, und behaupte mit dem großen Kant "daß, wenn selbst die bürgerliche Gesellschaft sich einstimmig auflösen würde, dennoch der letzte gefangene Mörder vorher müßte hingerichtet werden, damit jedem das wiederfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volk haftet, das auf diese Bestrafung nicht gesdrungen hat.". So spricht das reine Recht. Aber nun muß ich dieses noch beweisen, denn das würde unserm Escher noch lange nicht genügen, deßer zartes Herz, verführt durch die überspannte Menschlichkeit eines Beccaria, oder durch die das reine Recht überspringenden Sätze, welche jüngst noch Böf in seinem vor trefflichen Handbuch der Staatswissenschaft äußerte, ihn um das reine Recht betrogen hat. — Er gründet seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafen, gerade wie Beccaria, auf folgenden Satz: "Die Todesstrafe könne im bürgerlichen Urvertrag nicht enthalten seyn, wo jeder im Volke hätte einwilligen müssen sein Leben zu verlieren, im Fall er einen andern morden würde; nun sey aber diese Einwilligung unmöglich, da niemand über sein Leben disponieren könne." Allein dieser Satz ist eben so falsch, als er blendend ist. — Keiner wird gestraft, weil er hat gestraft werden wollen, sondern weil er eine strafbare Handlung gewollt hat; das wäre ja keine Strafe, wenn einem geschieht was er will, und es ist ganz unmöglich gestraft werden zu wollen. Jeder gesteht stillschweigend im Urvertrag, daß er sich allen Gesetzen unterwerfe, also auch den Straf-

gesetzen, die von selbst sich verstehen, sobald es Verbrecher giebt. Aber was ich wohl zu merken bitte, der Mann, der als Gesetzgeber die Strafgesetze giebt, kann nicht dieselbe Person seyn, welche als Verbrecher Kraft der selben bestraft wird, weil er als solcher keine Stimme haben konnte, und weil die reine gesetzgebende Kunst das Strafgesetz dictirt. Ohne mich weiter für diese Rechtmässigkeit einzulassen, nehme ich dreist mit Kant an, der Hauptpunkt des Irthums dieses Trugschlusses bestehet daran: daß man das eigene Urtheil des Verbrechers, das Leben verlieren zu müssen, für einen Beschluß des Willens ansieht, es sich selbst zu nehmen, und so sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt. Dieses kann aber nach dem reinen Recht unmöglich seyn, und ich hoffe genug gesagt zu haben, um den R. Escher, der unter Thnen einzig zweifelt, zu überzeugen, ohne noch meine Zuflucht zu dem glanzenden Spruch des Montesquieu nehmen zu müssen, welcher sagt, "daß die Todesstrafe zu Gunsten des Mörders gemacht sey, indem das gleiche Gesetz, welches ihn jetzt verdamme, ihm sein Leben schon lange geschützt habe."

Was die Zweckmässigkeit der Todesstrafe betrifft, so will ich mich nicht lange bei dem Beweis derselben aufzuhalten, da schon mehrere Mitglieder dafür gesprochen haben. Doch sey es mir erlaubt noch einige Bemerkungen zu machen.

Beccaria hat auch da wieder, so wie Vofz, den falschen Grundsatz aufgestellt, daß nicht die Intensität, die Stärke der Strafen, sondern ihre Dauer wirke; daß sie nicht objectiv, sondern subjectiv eine grössere Wirksamkeit äussere, indem man von allen übrigen Strafen viel starker Vorstellungen habe; zu dem giengen ja die Schrecken des Todes, wie jeder zustarke Eindruck, bald vorüber ic. ic. Dieses streitet gegen alle Psychologie und alle Erfahrung die jeder bei dem Anblit einer Hinrichtung gemacht hat. Die Vorstellung davon ist gewiß stärker, und dauert länger, als die von einem Gefängnisse, den man oben drein noch gac nicht, oder nur selten sieht, und der, wenn man ihn auch am Kairen erblickt, bei den wenigsten Menschen so sehr die Idee des Elends erweckt, daß sie im geringsten nur mit der Idee des Todes zu vergleichen wäre. Uebrigens, wenn es von der Stärke der Strafe die Rede ist, glaube ich, daß ein hartes, lebenslängliches Gefängniß am Ende noch viel grausamer ist, als der Tod, was meine Gegner gar nicht bemerken wollen. Der Mensch ist dabei moralisch, geistig, gänzlich verloren; ist seiner Freiheit, ohne die das Leben gar keinen Werth mehr hat, gänzlich beraubt; ist also der Seele nach gänzlich tot, ohne daß rechtlich tot zu seyn, wenn er ein Mörder wäre, oder ein grosser Staatsverbrecher, Auswärter ic., für welche Verbrechen ich einzig den Tod bestimme. — Endlich hat noch Escher gesagt; Frank-

reich hätte die Todesstrafe blos wegen seinen äussern Verhältnissen einstweilen noch beibehalten, wann es siege, so siege es auch für uns, und wenn es verlieren sollte, so könnte die Todesstrafe kein Rettungsmittel für uns seyn. Allein, R. R., hier müssen uns keine Beispiele versöhren, sonst würde ich antworten, daß der Kaiser Joseph, der die Todesstrafe auch abgeschafft hatte, gezwungen war, zur Rettung der Sicherheit sie wieder einzuführen — wir müssen uns einzig an die reinen Grundsätze der Vernunft und der ewigen Gerechtigkeit halten, nach denen der Mörder, weil er das physische Leben, und der grosse Staatsverbrecher, weil er die Ruhe, das Glück der bürgerlichen Gesellschaft mordet, sterben muß. Ja, da ist vor Gott keine Gnade, diese Mörder müssen sterben, damit, wie ich schon oben gesagt habe, jedem geschehe, was seine Thaten werth sind, und keine Blutschuld auf dem Volk haftet. Das Gutachten über das ganze Criminal-Gesetzbuch wird ohne Abänderung und ohne weitere Beratung angenommen.

Secretan findet, man habe nun sehr weislich den französischen Criminal-Codex angenommen, er wünscht, daß man nun mit einer zweckmässigen Einleitung, die die Dringlichkeit, ein solches Gesetzbuch anzunehmen durchne, denselben dem Senat zusende. Gapani folgt, und fordert, daß Secretan mit der Absaffung dieser Einleitung beauftragt werde. Diese Anträge werden angenommen.

Da der Senat neuerdings den Beschluss wegen den Wirthshäusern und Schenken verwirft, so bezeugt Gyssig, daß er überzeugt ist, daß der Senat recht hatte, und daß es wider die Constitution wäre, um einiger Gemeinden wilten viele tausend Bürger einschränken, er wünscht daher entweder Anerkennung allgemeiner Freiheit, oder Verweisung an die Commission. Bourgeois begiebt, daß nicht nur einige Gemeinden, sondern der grösste Theil von Fryburg und Zeman hierüber Einschränkung wünschen. Muze stimmt Bourgeois bei, und glaubt, neun Zehentheile von Helvetien verabscheuen die Vermehrung der Schankhäuser, weil diese den Unten ganz zuwider sind. Nellstab ist Gyssigs Meinung, und versichert, daß im Canton Zürich diese Einschränkung keineswegs gewünscht wird, ungeacht dieser Canton doch wahrlich Güttlichkeit und Patriotismus besitzt. Secretan fordert bestimmt Verweisung an die Commission, welche angenommen wird.

Anderwerth legt eine verbesserte Absaffung einiger Abschnitte des Friedensrichter-Beschlusses vor, welche ohne Einwendungen angenommen wird. —

Steinegger legt ein Gutachten vor über die Pension der Bürgerin Meyer, geborene zur Gütigen, in Luzern, welches für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird. —

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung,

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben von Escher und Usteri  
Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XLII. Luzern, den 10. April 1799. (16. Germ. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 30. März.

Präsident: Fornerod.

Meyer v. Arb. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss der die Bezahlung verschiedener Civilschulden der ehemaligen Berner Regierung und dazu die Realisation einiger Schuldtitel verordnet. Die Commission sieht die zu bezahlenden Anforderungen, deren Verzeichniß sie vorlegt, für gegründet an, und rath also zur Annahme des Beschlusses.

Dolder verlangt Verlesung des Gesetzes vom 23 April 1798, welches die Bezahlung der rechtmäßigen Schulden der ehemaligen Regierungen verordnet. — Das Gesetz wird verlesen. Dolder rath nun zur ungesäumten Annahme des Beschlusses, der sich auf dieses Gesetz gründet; er bemerkte übrigens daß zufolge desselben die Verwaltungskammern schon längst das Verzeichniß alles Eigenthums sowohl als der Schulden der alten Regierungen hätten einsenden und das Direktorium sie dem grossen Rath mittheilen sollen, was bis dahin nicht geschehen ist.

Muret hat in dem Bericht bemerkt, daß ein Theil dieser Schulden in Pensionenzahlungen besteht; diese müssen erst untersucht werden; er stimmt zur Vertragung. Ertheilt mit Dolder das Erstaunen über die Versammlung der von den Verwaltungskammern über die Nationalgüter verlangten Verzeichnisse.

Laflecher verlangt auch Niederlegung des Berichts für 3 Tage auf den Kanzleitisch. — Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt drei Beschlüsse an, von denen der erste das Vollziehungsdirektorium einlädt, 1500 Mann Truppen so viel möglich aus allen Kantonen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung genommen, ungesäumt nach Luzern kommen zu lassen; — in Erwägung, daß die Constitution fordert, daß die höchsten Gewalten in dem Hauptort der Republik eine hinlängliche Wache halten.

Der zweite bevoilmächtigt das Direktorium, eine freiwillige Kriegsschweiz nach einem beigelegten Plane zu eröffnen.

Der dritte ist folgender:

1) Jeder helvetische Bürger, welcher laut dem Militärgez. vom 13 December 1798 verweigern würde, mit dem Elitenkorps zu marschieren, wann er von der Regierung dazu aufgeboten wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

2) Jeder helvetische Bürger oder jeder in Helvetien sich aufhaltende Fremde, der sich durch Worte oder Handlungen gegen die Maßregeln, welche die Regierung zur Vertheidigung des Vaterlands beschlossen wird, auflehnen oder andere von ihrem Gehorsam gegen die Gesetze und ihre Pflicht der Vertheidigung des Vaterlands abzuhalten trachten würde, oder welcher vorschlagen würde, sich einer fremden Macht zu unterwerfen, soll mit dem Tode gestraft werden.

3) Beide obige Verbrechen sollen als militärische Verbrechen angesehen und durch die Kriegsgerichte beurtheilt werden.

4) Dieses Gesetz soll ohne Verzug in ganz Helvetien bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschuß verlesen und angenommen, der das Gesetz gegen diejenigen, so die Flucht österreichischer Kriegsgefangener begünstigen würden, zu drucken, bekannt zu machen und anzuschlagen verordnet.

Am 31. März war im gr. Rath keine Sitzung.

Senat, 31. März.

Präsident: Fornerod.

In geheimer Sitzung werden zwei Beschlüsse angenommen. Der erste ist folgenden Inhalts:

1) Die Urheber und Mitwirker gegenrevolutionärer Bewegungen, Aufstehnungen und Enipörungen sollen mit dem Tode bestraft werden.

2) Dergleichen Verbrecher werden durch Kriegsgerichte auf die nemliche Art wie die in dem § 2 des Gesetzes vom heutigen Tag benannten Verbrechen gerichtet.

3) Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der 2te erklärt, die fränkischen Disciplingesetze sollen einsweilen allen helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschnur dienen.

Grosser Rath, 1. April.

Präsident: Desloes.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fordert Fierz, daß diejenigen Schreibern in den Kanzleien, welche aus Patriotismus das Vaterland vertheidigen wollen, ihre Stellen wieder nach dem Krieg, gesetzlich zugesichert werden. Spengler wünscht noch mehr Begünstigung beizufügen und fordert Verweisung an eine Commission. Erlacher folgt. Fierz beharrt. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen.

Der Weibel Meiri wünscht Urlaub zu erhalten, um unter den mutigen Söhnen des Vaterlandes, dieses vertheidigen zu können. Erlacher giebt dem B. Meiri das beste Zeugniß, wünscht aber, daß derselbe noch etwas zuwarte, um ihm eine seiner Talente würdige Stelle zu verschaffen. Wyder folgt, und wünscht zu diesem End hin, dieses Begehren dem Direktorium zuzuweisen. Cartier folgt Erlacher, wünscht aber, daß die Entsprechung dieses Begehrungs nicht weiter vertaget werde, weil die für Meiri zu erhaltende Stelle den grossen Rath nichts angehe. Dem Begehrten wird entsprochen.

Auf Zimmermanns Antrag erhält der fränkische B. General Hardi, die Ehre der Sitzung; und auf GySENDÖRFERS Antrag den Bruderkuß, unter lautem Beifallgeklatsch, und Ruf: Es leben die beiden Republiken!

Die Berathung über das Gutachten des bürgerlichen Rechtegangs wird fortgesetzt.

II. Abschnitt. § 31. Fierz findet diesen § zu hart, weil ein Kläger leicht wegen Krankheit oder andern Unfällen abgehalten werden könnte vor Gericht zu erscheinen, und es also ungerecht wäre, ihn deswegen auf immer abzuweisen. Secretan bemerkt, daß der 37. und 38. § die nöthigen Ausnahmen zur Beruhigung für Fierz enthalten. Eustor findet das Wörlein und zwischen der Klage und den Kosten sei überflüssig und mache den § unverständlich. Fierz zieht seinen Antrag zurück. Secretan bemerkt, daß die deutsche Uebersetzung unrichtig ist, weil dem Angeklagten die Kosten ersetzt werden sollen. Dieser Antrag zu Absaffungsverbesserung wird angenommen.

§ 32. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 33. Pellegrini findet diesen § nicht annehmlich, weil der Ausbleibende nach Belieben sein Recht vertheidigen oder aber verlassen und aufgeben kann.

Secretan bemerkt, daß die Sache wegen einer Richterscheinung noch nicht aufgegeben ist, und daß einer der dem Gebot eines Richters nicht Genüge leistet, gestraft werden soll; zudem sey der § aus dem fränkischen Gesetzbuch hergenommen, welches immer eine grosse Empfehlung seyn soll. Eustor stimmt zur Beibehaltung, weil selbst für Richterscheinung vor dem Friedensrichter solche Strafen bestimmt wurden. Der § wird beibehalten.

Die 3 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 37. Auf GySENDÖRFERS Antrag wird diesen Ausnahmen jeder Dienst fürs Vaterland beigefügt.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Auf Secretans Antrag wird dieser Abschnitt abgesondert dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium zeigt die Begnahnme der Pässe von Finstermünz und Glurs im Tyrol, und die Gefangenennahme von 7000 Östreichern und Begnahnme von 25 Kanonen, an. Diese Nachricht wird lebhaft beklatscht. Nüce dankt dem Himmel für diese Siege unsrer Freunde und Erretter, und denkt, wir sollen an Hanibals Siegesnachrichten denken, die immer mit Verstärkungsforderungen begleitet waren; daher hofft er, daß wir nicht neuerdings einschlummern, sondern die Militärorganisation beschleunigen werden. Auf Akermanns Antrag wird diese Bothschaft dem Senat zugesandt.

Ander werth legt folgendes Gutachten vor:  
Bürger Repräsentanten! Das Vollziehungsdirektorium hat in der Bothschaft vom 5. März 1799. die gesetzgebenden Räthe eingeladen den Verkauf mehrerer Nationalgüter zu bewilligen, worüber die von dem grossen Rath ernannte Commission folgenden Gesetzesbeschuß vorzutragen die Ehre hat:

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektorium vom 5. März, worin dasselbe die Vollmacht zu dem Verkauf mehrerer Nationalgüter begehrte;

In Erwägung, daß weder die Grösse noch der Namen, noch die Lage der Güter von Orten und Aeniken, welche zum Kloster Frauenthal gehören, und eben so wenig derjenigen des Klosters Seedorf, in der Bothschaft bestimmt angegeben seien, ohne deren Kenntniß eine Bewilligung zum Verkauf nicht ertheilet werden kann.

In Erwägung, daß es die nämliche Beschaffenheit mit denen Stücklein Wiesenland im Kanton Laus und dem zum Benediktiner-Kloster von Bellinzona gehörigen Domaine, so wie auch mit dem Garten zu Dickenbach im Kanton Thurgau habe.

In Erwägung, daß es wegen dem zu Kreuzlingen gelegnen zerfallnen kleinen Schloß und einem alten Haus von Holz, nähere Erklärung bedürfe, ob nicht das

fesse in Güteren dieses Klosters gelegen sey, welche durch dessen Verkauf am Werth sehr verlieren würden; ob nicht eben diese Gebäude ganz nahe an diesem Kloster sich befinden, und zu künftigen Nationalinstituten, wozu dieses Kloster äußerst vortheilhaft gelegen scheint, nothwendig seyn dürften.

In Erwagung, daß nach zuverlässigen Berichten hinter der Gemeinde Bäswil nur eine Mühle existire, in der Bothschaft aber zwei zum Verkauf vorgeschlagen werden, und also auch darüber näherer Bericht nothwendig sey.

In Erwagung endlich, daß durch das Gesetz vom 13. März 1799. dem Vollziehungsdirektorium schon der Verkauf von Nationalgütern für eine gewisse Summe bewilligt worden, unter welchen aber die von geistlichem Stiftgut herruhrende Nationalgüter nicht verstanden seyn können, weil der Ertrag von geistlichen Gütern nach Vorschrift des 9. § des Gesetzes vom 17. Sept. 1798. verwendet werden muß.

Hat die grosse Räth nach erklärtter Deinglichkeit beschlossen:

1. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, über folgende in der Bothschaft vom 5. März 1799. angeführten Grundstücke und Güter nahere Auskunft zu ertheilen;

- a. Die Güter von Orten und Aeniken, die zu den Klöstern Frauenthal und Seedorf gehören.
- b. Die Stücklein Wiesenland im Kanton Laus.
- c. Das Schloß und Haus zu Kreuzlingen und über den Garten zu Nickenbach.
- d. Das zum Benediktiner-Kloster zu Bellinzona gehörende Domaine.
- e. Die zwei Mühlen hinter der Gemeinde Bäswil.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt von den übrigen in der gemeldeten Bothschaft angezeigten Gütern, diejenigen, welche geistlichen Stiftungen zugehörten, auf öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden nach vorhergegangner vierwochentlichen Kundmachung zu verkaufen, und den Ertrag nach Inhalt des 9. § des Gesetzes vom 17. Sept. 1798. zu verwenden.

3. Über die übrigen in der gemeldeten Bothschaft weiters angezeigten Güter, ist das Direktorium begwaltigt, nach Inhalt des Gesetzes vom 13. März 1799. zu verfügen.

Escher findet dieses Gutachten sen durchaus undeutlich, weil weder die Güter welche das Direktorium verkaufen kann, noch diejenigen deren Verfügung demselben überlassen wird, benannt sind; er fordert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission. Und erzwerth bemerkt, daß die Commission diese Güter nicht benennen könnte, weil sie nicht bestimmt weiß, welche dieser Güter Klostergüter sind, da dieselben aber in der Bothschaft des Direktoriums die diese Commission

veranlaßte, bezeichnet sind, so fordert er Verlesung derselben. Escher beharrt auf seinem Antrag, weil jeder Beschlüß deutlich und bestimmt seyn soll, und dem Anschein nach die Commission sich nicht sehr grundsätzliche Auskunft über diese Gegenstände verschafft hat, da sie nicht einmal anzugeben weiß, welche dieser Güter Klostergüter sind. Secretan bittet, daß man nun in diesem Augenblick keine Schwierigkeiten in den Weg lege, um sich durch solche Verkäufe Geld zu verschaffen, und das Direktorium in den Stand zu setzen, die Republik zu erhalten; er stimmt zum Gutachten von dem er gewünscht hätte, daß es alle diese Verkäufe unbeschränkt genehmigen möchte. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Secretan begeht, daß vom Direktorium schlimme Auskunft gefordert werde, damit die Commission mögern ein Gutachten auch über diese Verkäufe abfassen könne. Und erzwerth bemerkt, daß dieses unmöglich seyn wird, und daß der Gegenstand nicht so dringend ist, weil diese Güter versteigert werden sollen. Secretan begreift nicht wie noch von solchen besondern Gutachten über Nationalgüterverkauf die Rede seyn kann, da das Direktorium bevollmächtigt worden ist, für 2 Millionen Nationalgüter zu verkaufen. Escher fordert über Secretans Antrag die Tagesordnung, und bemerkt denselben, daß nun zweierlei Arten von Verkäufen laut unsern Gesetzen statt haben werden: nämlich solche die uns einzeln zur Ratifikation vorgelegt werden müssen, und solche deren Versteigerung wir zu bewilligen haben; hier war aber von Veräußerungen dieser letztern Art die Rede und also keine Eile vorhanden. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaften:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.**

#### Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehungsdirektorium vernimmt einen neuen Zug den es euch mitzuteilen sich beeilet. Der Bürger Müller, Unterstatthalter im Distrikt Bosingen, hat so eben eine Summe von vierhundert Schweizerfranken auf den Altar des Vaterlandes gelegt — als eine schwache Probe, sagt er, seiner Anhänglichkeit an die geheilte Sache der Freiheit, und seiner eifrigen Wünsche zu ihrer Vertheidigung. Dieses Zeichen von Ergebenheit kann nicht anders, Bürger Gesezgeber, als euch angenehm seyn.

#### Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sel.  
M o u f f o n.